

Satzung der Siedlergemeinschaft Heimerode e.V. im Deutschen Siedlerbund Landesverband Niedersachsen e.V. Verband für Eigenheim und Garten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Siedlergemeinschaft Heimerode e.V.“ im Deutschen Siedlerbund Landesverband Niedersachsen e.V., Verband für Eigenheim und Garten“. Er wird nachstehend „Siedlergemeinschaft“ genannt.
2. Die Siedlergemeinschaft erstreckt sich weiterhin auf ihr bisheriges bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenes Gebiet. Spätere Änderungen können nach Anhörung der Mitglieder mit Zustimmung der Kreisgruppe Goslar und des Gesamtvorstandes des Deutschen Siedlerbundes Landesverband Niedersachsen e.V., Verband für Eigenheim und Garten, Hannover, getroffen werden.
3. Die Siedlergemeinschaft ist eine Unterorganisation der Kreisgruppe Goslar
4. Die Siedlergemeinschaft hat Ihren Sitz in Liebenburg. Sie ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und deren Verwirklichung

- (1) Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes sowie des Selbstgenutzten Wohneigentums einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Die Siedlergemeinschaft fördert und verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch

- a) Unterrichtung und Beratung für Jedermann auf den Gebieten des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege;
- b) die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, in dem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- c) die Erziehung der Jugend im Sinne des Wohneigentumgedankens zum Natur- und Umweltbewusstsein;

- d) das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - e) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümer selbstgenutzten Wohneigentums mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - f) die fachliche Beratung der Wohneigentümer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege im Hinblick auf den Natur- und Umweltschutz;
 - g) die Mitwirkung beim Wettbewerb das beste Wohneigentum und die beste Kleinsiedlung;
 - h) die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
 - i) die Zusammenfassung aller Wohneigentümer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
- (2) Daneben fördert die Siedlergemeinschaft die Jugendpflege und Jugendfürsorge und den Jugendsport im Rahmen einer Jugendgruppe.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend, insbesondere auf den Gebieten
- a) Freizeitgestaltung,
 - b) Körperliche Ertüchtigung,
 - c) eigener kultureller Betätigung (Tanz, Theater, Musik),
 - (d) Natur und Umweltschutz

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind die für sie beim Deutscher Siedlerbund Landesverband Niedersachsen e.V., Verband für Eigenheim und Garten in Hannover gemeldete Mitglieder. Mit Zustimmung der Kreisgruppe kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig auf
- a) den Ehegatten,
 - b) eine auf dem Grundstück wohnende volljährige Person,
 - c) ein Mitglied der Siedlergemeinschaft.
- Im Fall zu b und c bedarf die Übertragung der Schriftform.
- (3) Von der Siedlergemeinschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Fördermitglieder
- a) Fördermitglieder sind Mitglieder der Siedlergemeinschaft, die die Gemeinschaft vor allen Dingen durch ihre Mitgliedsbeiträge unterstützen
 - b) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- c) Die Höhe des Förderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen
- d) Die Beendigung der Fördermitgliedschaft ist jederzeit schriftlich zum Monatsende möglich

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche dem Landesverband gegenüber abzugebende Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (bis 30.09.) zum Ende eines Kalenderjahres (zum 31.12.) erfolgen, jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintrittes folgenden Jahres.
- (3) Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt bestehen.
- (4) Der Ausschluss soll erfolgen wenn:
 - a) das Mitglied schuldhaft seine Pflichten verletzte die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse der Siedlergemeinschaft obliegen;
 - b) das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Siedlerbundes oder eines seiner Gliederungen schädigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Siedlergemeinschaft der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. kann auch selbst das Ausschlussverfahren einleiten. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (6) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde beim Gesamtvorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. zu, dessen Entscheidung ist endgültig.
- (7) Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Funktionen des Mitgliedes.
- (8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod kann sie von einem Erben fortgesetzt werden; bei Erbengemeinschaften ist ein Erbe zu benennen. Eines besonderen Aufnahmeantrages bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Für die Ehrenmitgliedschaft und die Auszeichnung von Mitgliedern sowie die Auszeichnung von Personen, gelten die Ehrungsrichtlinien des Landesverbandes Niedersachsen e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Siedlergemeinschaften sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

- (2) Die Siedlergemeinschaft kann Untergruppen bilden, die durch den Vorstand zu genehmigen sind. Dies können u.a. Jugend-, Sport- und Wandergruppen sein. Die Leiterinnen oder Leiter dieser Gruppen werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen gewählt. Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter berichten dem Vorstand über die bisherige und vorgesehene Tätigkeit der Gruppe und erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 übertragen werden. Eine Anwesende oder ein Anwesender darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer ausscheiden; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jede Siedlergemeinschaft entsendet ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einen Vertreter zur Kreisgruppenversammlung. Siedlergemeinschaften mit mehr als fünfzig Mitgliedern entsenden je angefangene weitere fünfzig Mitglieder einen weiteren Vertreter. Diese Vertreter sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt
- (5) In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- (6) Jede anberaumte Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder der Kreisgruppe durch die Siedlergemeinschaft mitzuteilen. Die Siedlergemeinschaft teilt der Kreisgruppe und dem Landesverband das Ergebnis der Vorstandswahlen mit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem ersten Kassierer,
 - d) dem ersten Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand sowie die Gruppenleiter und der Gartenfachberater bilden den Gesamtvorstand.

- (2) Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl vorgenommen ist

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Versammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Buchungen.

- (2) Sind in der Siedlergemeinschaft Untergruppen gebildet und wird hierfür jeweils eine besondere Kasse geführt, ist die Rechnungsprüfung auch auf diese Kasse zu erstrecken.

§ 11 Sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Landesverband Niedersachsen e.V. bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an die Gemeinde Liebenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Haus und Grundbesitz gehen an die Gemeinde Liebenburg

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auf Grundlage des vom Landesverband am 22. Juni 1996 in Braunschweig getroffenen Satzungsbeschlusses am 07.05.2004 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- (2) Der Anmeldende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Punkte berühren und bei der Anmeldung vom Registergericht oder von Behörden verlangt werden.

Liebenburg, den.....
